

Anlage 9 Ratenkaufbedingungen für das PrimaTicket

1 Voraussetzungen

- (1) PrimaTickets können nur auf Raten gekauft werden. Sie werden als elektronische Tickets auf Trägerkarten ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des VRS mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellschein) sowie einem SEPA-Lastschriftmandat (vgl. Kapitel 6.2.2) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich (11 Raten) im Voraus von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen. Die Voraussetzungen zur Nutzung von PrimaTickets nach den Bestimmungen gem. 7.2.3.1 der Tarifbestimmungen müssen für die Dauer eines Schuljahres vorliegen.
- (2) Bei Minderjährigen muss der Raten-Kaufvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
- (3) Der Jahrespreis des PrimaTickets wird in 11 monatlichen Raten eingezogen. Schuljahresbeginn ist immer der 1. August. Im Juli des darauf folgenden Jahres erfolgt keine Abbuchung.
- (4) Das PrimaTicket ist jährlich neu zu beantragen.
- (5) Einige VRS-Verkehrsunternehmen führen vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durch. Die Kunden werden hierüber separat durch das Verkehrsunternehmen informiert. Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsprüfung nicht zustimmt.

2 Beginn

Der Ratenkauf kann nur zum August eines jeweiligen Schuljahres begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen bei einem VRS-Verkehrsunternehmen vorliegt. Im Falle eines Umzugs oder eines Schulwechsels kann der Ratenkauf zum 1. des Monats begonnen werden, der auf den Umzug bzw. den Schulwechsel folgt.

3 Zustandekommen des Ratenkaufvertrags

- (1) Der Ratenkaufvertrag kommt mit der Übergabe/Zusendung der Trägerkarte zustande. Der Vertragspartner ist verpflichtet, wenn er innerhalb der ersten fünf Werktage des Vertragsverhältnisses keine Trägerkarte erhalten hat, dies dem Vertragsverkehrsunternehmen in Textform anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige seitens des Vertragspartners gilt die Trägerkarte als zugestellt. Eine Erstattung von Fahrgeld kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des elektronischen Tickets, d.h. der Name, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Geltungsdauer und der Geltungsbe-reich des Tickets sowie - wenn möglich - der Schulname.

- (2) Um die Angaben des elektronischen Tickets auf dem Chip zu überprüfen, kann der Ratenkaufvertragspartner den Chip in den unternehmenseigenen Vertriebsstellen des Vertragsverkehrsunternehmens auslesen lassen. Beanstandungen sind beim Vertragsverkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.
- (3) Die Trägerkarte bleibt Eigentum des Vertragsverkehrsunternehmens.

4 Dauer

Das PrimaTicket gilt für ein Schuljahr. Das Vertragseinstiegsdatum kann nur auf Basis von Punkt 2 auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

5 Änderungen

- (1) Änderungen können zum 01. eines jeden Monats vorgenommen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Änderungsantrag bei dem Vertragsverkehrsunternehmen vorliegt. Änderungen können entweder vor Ort, ebenfalls bis zum 10. des Vormonats der Änderung, in den vom Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen oder einigen Verwaltungen durchgeführt bzw. mitgeteilt werden.
- (2) Bei Änderungen, die den Fahrpreis beeinflussen, ist der Vertragspartner verpflichtet, bei abweichendem Kontoinhaber, diesen entsprechend zu informieren. Zu einer gesonderten Information des Kontoinhabers ist das Vertragsverkehrsunternehmen nicht verpflichtet. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.
- (3) Änderungen des SEPA-Lastschriftmandats in Bezug auf Name, Adresse des Zahlungspflichtigen (Kontoinhabers) sowie einer Änderung der Kontonummer bzw. Wechsel des Kreditinstituts mit Auswirkung auf die IBAN (BIC) müssen in Textform mitgeteilt werden. Der Zahlungspflichtige (Kontoinhaber) ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel in oben genannter Form anzuzeigen. Durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.
- (4) Ein neues SEPA-Lastschriftmandat muss bei einem Kontoinhaberwechsel in Schriftform durch den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilt werden.
- (5) Änderungen der Adresse bzw. Kontaktdaten des Vertragspartners bzw. Nutzers können ohne Chipkartenvorlage durchgeführt werden. Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich in Textform anzuzeigen. Durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.
- (6) Bei Änderungen, die die Daten auf dem Chip betreffen, muss die Trägerkarte zur Durchführung der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden, d. h.
 - bei allen Änderungen der Fahrtrelation bzw. des Geltungsbereichs.
 - bei Schulwechseln
 - bei Änderungen des Namens und Geburtsdatums des Nutzers.

Bei in Textform eingereichten Änderungen mit Auswirkungen auf die im Chip abgespeicherten Daten oder wenn eine Änderung in den unternehmenseigenen Vertriebsstellen nicht möglich ist, wird dem Abonnementvertragspartner vom Vertragsverkehrsunternehmen eine neue Trägerkarte mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt.

- (7) Die alte Trägerkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Ratenkaufvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Ticket in Höhe von 10,00 € zu tragen.
- (8) Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an. Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten.
- (9) Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (10) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen Punkt 8.2 (eTicket) des VRS-Gemeinschaftstarifs.

6 Kündigung des PrimaTickets

- (1) Der Ratenkaufvertrag kann nur bei einem Schul- oder Wohnungswechsel gekündigt werden, er endet spätestens bei Beendigung der Schulzeit. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats in Textform beim Vertragsverkehrsunternehmen vorliegen.
- (2) Bei einer Tarifänderung ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung zu den vorgenannten Bedingungen bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die außerordentliche Kündigung ist in Textform an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten.
- (3) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das elektronische Ticket in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt und ungültig. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (4) Die Trägerkarte ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Ratenkaufmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen vorzulegen. Bei Einsendung auf dem Postweg ist die Trägerkarte an das Vertragsverkehrsunternehmen zu schicken. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Ratenkaufvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Ticket in Höhe von 10,00 € zu

tragen. Wird die Trägerkarte nicht entsprechend der oben genannten Fristen beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an.

- (5) Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (siehe Erläuterungen unter Punkt 5 (8)) befindet.
- (6) Nutzt ein Ratenkaufvertragspartner eine weitere - auf der Trägerkarte installierte - Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu an das Vertragsverkehrsunternehmen können nicht geltend gemacht werden.

7 Verlust oder Zerstörung

- (1) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Verkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (siehe Erläuterungen unter Punkt 5 (8)) befindet. Das ursprünglich ausgegebene elektronische Ticket wird dann in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (2) Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarte wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist nur in den von dem Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.
- (3) Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er sonstige durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

8 Fristgemäße Abbuchung

- (1) Das monatliche Fahrgeld ist jeweils zum 01. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Der Ratenkaufvertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum Fälligkeitstermin bereitzuhalten.
- (2) Bei monatlichen Fahrgeldeinzügen nach dem SEPA-Einzugsverfahren erfolgt die Abbuchung zwischen dem 01. und 05. Bankarbeitstag. Den genauen Abbuchungstag bestimmt das jeweilige Vertragsverkehrsunternehmen und teilt diesen Tag mit.
- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen informiert den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) anhand einer Vorabinformation („Pre-Notification“) über den Abbuchungs-

betrag und dessen Fälligkeit. Der Versand (Versandform ist durch das Vertragsverkehrsunternehmen frei wählbar, z. B. Brief, Fax, Kontoauszug oder E-Mail) erfolgt spätestens drei Tage vor Fälligkeit (siehe 8 (2)). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen reicht eine einmalige Information an den Zahlungspflichtigen vor dem ersten SEPA-Lastschrifteinzug aus.

- (4) Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht eingelöster SEPA-Lastschrift(en) entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Kann eine Abbuchung unter den oben genannten Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. In diesem Fall greift 6 (3) bis (6) analog.

Zusätzlich zu zahlen ist dann für den Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum Vertragsende (letzter Tag des Kündigungsmonats) der entsprechende Ratenkaufpreis.

9 Wohnungswechsel

Der Ratenkaufvertragspartner ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Durch die unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten gehen zu Lasten des Ratenkaufvertragspartners.

10 Schulträger

Träger öffentlicher Schulen bzw. privater Ersatzschulen können für ihre Schüler PrimaTickets auf Raten beziehen, wenn ein Vertrag über die Ausgabe und Abrechnung mit einem Verkehrsunternehmen abgeschlossen wird. Abweichungen von den vorgenannten Bedingungen werden von Fall zu Fall vertraglich geregelt.

11 Sonstiges

- (1) Barzahlungen für ein Jahr im Voraus sind abweichend vom Lastschriftverfahren möglich.
- (2) Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.